

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101)

Der Stadtrat von Bern

beschliesst:

I.

Der Erlass

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) vom 30. März 2006

wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Art. 2 Schulwesen

¹ Das städtische Schulwesen umfasst:

- a. die Volksschule, **mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I)** sowie Massnahmen zur besonderen Förderung **wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten**;
- b. **die Sprachheilschule**, die Heilpädagogische Schule und die **Heilpädagogischen** Sonderklassen;
- c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn **des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011¹**;
- d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;
- e. **die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.**;
- f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.

² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen **Vorschule** und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.

Art. 5 (aufgehoben)

2. Abschnitt: Zyklus 3

Art. 8 Zusammenarbeitsformen

¹ Für die Zusammenarbeit **im Zyklus 3** können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.

²(unverändert)

³ (unverändert)

Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

¹ Die **Schulkreiskommissionen** bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.

¹ MSG; BSG 432.31

² **Sie** hören die **zuständige Standortschulleitung** vor ihrem Entscheid an.

³ (unverändert)

Art. 11c Zuteilung der Mittel

Die Direktion **teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.**

Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung

Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind **die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen** verantwortlich.

Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen

¹ (unverändert)

² (aufgehoben)

³ (unverändert)

⁴ (aufgehoben)

Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen

¹ Die **Heilpädagogischen** Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingliedert.

² (aufgehoben).

4. Abschnitt

Art. 17

¹ Die Stadt **unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen**

² (neu) **Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an dieser Musikschule.**

5. Abschnitt: Weitere Angebote

Art. 19b (neu) Ganztageschulen

¹ **Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.**

² **Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.**

³ **Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.**

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Allgemeines

2. Abschnitt: (Abschnittstitel aufgehoben)

Art. 22 Schulorgane

¹ Schulorgane der Stadt sind:

- a. **die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d);**
- b. **die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);**
- c. **die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff);**
- d. **die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).**

² ...

Art. 23 Zusammenarbeit

¹ Die **Schulorgane** arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich **den eigenen Zuständigkeitsbereich** betreffen.

² **Sie informieren sich gegenseitig über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse, soweit diese für andere Schulorgane von Bedeutung sind.**

³ **Sie wahren die Zuständigkeiten der anderen Organe.**

Art. 23a Mitwirkung und Information der **Schulleitungen** und der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die **Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen** stellen die angemessene Mitwirkung der **Schulleitungen sowie** der Lehrerinnen und Lehrer **vor wichtigen Entscheiden sicher.**

² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise **über anstehende Geschäfte.**

³ Die **Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten** die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der **zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.**

Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ (unverändert)

¹^{bis}(neu) **Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen**

- a. **an jedem Schulstandort;**
- b. **für die Sprachheilschule;**
- c. **für die Heilpädagogische Schule;**
- d. **für die Heilpädagogischen Sonderklassen.**

² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:

- a. beraten und unterstützen **die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung;**

- b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen.

³ Die **Standortschulleitung oder Sonderschulleitung** informiert die **zuständige Schulkommission** über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.

Art. 23c (neu) Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Abschnitt: Direktion (neu)

Art. 23d (neu)

¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.

² Die Direktion

- a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;
- b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation;
- c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;
- d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;
- e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;
- f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;
- g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;
- h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.

³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.

⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 23e (neu) Bestand Schulkommissionen sind

- a. *die Schulkreiskommissionen;*
- b. *die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;*
- c. *die Volksschulkommission.*

Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen

1. Zusammensetzung

- ¹ Für jeden Schulkreis besteht eine *Schulkreiskommission* mit neun Mitgliedern.
- ² *Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht*
- a. *für die Sprachheilschule;*
 - b. *für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.*
- ³ (aufgehoben)
- ⁴ *Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.*
- ⁵ (aufgehoben)
- ⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder *der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen* auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das ~~Das~~ Wahlverfahren ~~nichtet sich~~ nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.

Art. 24a (neu) 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen

- ¹ *Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.*
- ² *Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.*
- ³ *Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.*

Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten

- ¹ *Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.*
- ² *Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.*
- ³ *Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.*
- ⁴ *Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.*

5 Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

Art. 24c (neu) Volksschulkommission

1. Zusammensetzung, Sekretariat

1 Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.

2 Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.

3 Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.

4 Die Direktion führt das Sekretariat.

Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen

1 Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

2 Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

3 Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil

- a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;***
- b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.***
- c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.***

4 Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.

Art. 24e (neu) 3. Zuständigkeiten

1 Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.

2 Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).

3 Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben

- a. die Schul- und Ferienzeit,***
- b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;***
- c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.***

4 Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.

5 Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.

Art. 25 Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit *in die Schulkommissionen* richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

² Die zur Wahl in die *Schulkreiskommissionen* Vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.

Art. 28 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der *gewählten* Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.

² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden *Schuljahres*, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.

³ (unverändert)

Art. 29 (aufgehoben)

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn *die Mehrheit der stimmberechtigten* Mitglieder anwesend ist.

Art. 33 Protokoll

¹ Die *Sitzungen* der Schulkommissionen werden protokolliert.

² Die Protokolle sind nicht öffentlich.

Art. 34 (aufgehoben)

Art. 35 (aufgehoben)

Art. 36 (aufgehoben)

Art. 37 Entschädigung

Die Mitglieder *der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors* haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung *und auf ein Sitzungsgeld*.

Art. 38 Grundsätze

¹ *An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.*

² *Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.*

³ *Je eine Sonderschulleitung besteht*

- a. *für die Sprachheilschule;*
- b. *für die Heilpädagogische Schule;*
- c. *für die Heilpädagogischen Sonderklassen.*

⁴ *Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.*

Art. 38a Unterstellung

¹ Die **Schulleitungen** sind der zuständigen **Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission** unterstellt.

² Die **Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen** verantwortlich ist.

³ (aufgehoben)

Art. 39 Organisation

¹ Die **Schulleitungen** sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.

² Die **Mitglieder der Schulleitungen** verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. **Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein**; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. **Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.**

³ **Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.**

⁴ (aufgehoben)

⁵ Die **Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen** die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, **der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70)** nach den Bedürfnissen des Schulkreises **oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen**

Art. 40 Standortschulleitungen

¹ **Die Standortschulleitungen**

- a. **stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;**
- b. **nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;**
- c. **stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;**
- d. **vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;**
- e. **können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;**
- f. **sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;**
- g. **treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;**
- h. **benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;**
- i. **benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;**
- j. **nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.**

2 Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.

3 Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt **die Schulkreiskommission** eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.

Art. 41 (neu) Kreisschulleitungen

1 Die Kreisschulleitungen bestehen aus den Mitgliedern aller Standortschulleitungen des Schulkreises.

2 Die Kreisschulleitungen

- a.** leiten die Schulen **ihres Schulkreises** nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
- b.** setzen die Beschlüsse der zuständigen **Schulkreiskommission** um;
- c.** sind verantwortlich für **die Organisation und Administration, die Qualitätsentwicklung** und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. können der Schulkreiskommission Anträge unterbreiten.**

3 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.

Art. 42 Sonderschulleitungen

1 Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

2 Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.

Art. 42a (neu) Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter

1 Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.

2 Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter

- a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;**
- b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;**
- c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;**
- d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.**

3 Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.

Art. 44 Zusammensetzung

1 Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern sowie einer Vertretung der Direktion.

2 (aufgehoben)

Art. 46 Zuständigkeiten

¹ Die Konferenz der Schulleitungen:

- a. bereitet zu Händen der Direktion das **Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben** vor;
- b. (unverändert)
- c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen **der städtischen Vorgaben** die allgemeinen, für die **öffentlichen Volksschulen** bewilligten Kredite;
- d. (aufgehoben)
- e. (aufgehoben)

2 (aufgehoben)

Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, **wenn die Mehrheit** der Mitglieder anwesend ist.

² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.

³ Die **Vertretung der Direktion führt das Protokoll der Sitzungen.**

6. Abschnitt: (aufgehoben)

Art. 49 (aufgehoben)

Art. 50 (aufgehoben)

Art. 51 (aufgehoben)

Art. 52 (aufgehoben)

Art. 53 (aufgehoben)

7. Abschnitt: (aufgehoben)

Art. 54 (aufgehoben)

Art. 55 Elternrat

¹ **Je ein Elternrat besteht**

- a. **für jeden Schulstandort (Art. 21);**
- b. **für die Sprachheilschule;**
- c. **für die Heilpädagogische Schule.**

² **Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.**

³ **Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.**

⁴ **Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).**

⁵ **Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.**

Art. 55a (neu) Konferenz der Elternräte

¹ **Die Konferenz der Elternräte besteht aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1.**

² **Sie bestimmt, wer sie an den Sitzungen der Volksschulkommission vertritt.**

³ **Sie vertritt die Eltern gegenüber der Direktion.**

Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen

¹ **Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.**

² **Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen**

- a. **die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission;**
- b. **der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule;**
- c. **der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen.**

³ **Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).**

⁴ **Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.**

⁵ **Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat .**

Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ (unverändert)

² **Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.**

³ **Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.**

Art. 58 Information

¹ Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer *in geeigneter Form* über *wichtige* Schulfragen und organisatorische Belange.

^{2 (neu)} *Die weiteren Schulorgane informieren die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer und die Öffentlichkeit angemessen über ihre Tätigkeit und über wichtige Ereignisse und Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.*

^{3 (neu)} *Die Volksschulkommission beschliesst im Rahmen der allgemeinen städtischen Vorgaben ein Informationskonzept.*

Art. 59 Schulärztlicher Dienst

¹ *Die Direktion nimmt die Aufgaben der Stadt nach der kantonalen Gesetzgebung über den schulärztlichen Dienst wahr.*

^{2 (neu)} *Die für Gesundheitsfragen zuständige Stelle der Direktion besorgt den schulärztlichen Dienst in der öffentlichen Volksschule.*

6. Kapitel: Tagesbetreuung

Art. 60a Grundsatz

¹ Die Stadt *bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.*

² *Die Tagesbetreuung umfasst*

- a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen;*
- b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.*

Art. 60b Anspruch

Anspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung haben

- a. während der Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Bern die öffentliche Volksschule besuchen;*
- b. während der Ferienzeit alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die in der Stadt die öffentliche Volksschule besuchen.*

Art. 60c Zeit und Ort

¹ *Die Tagesbetreuung umfasst die Betreuung tagsüber an Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Gemeinderat bestimmt die genauen Zeiten.*

² *Die Angebote werden in der Regel an jedem Schulstandort nach Artikel 21 geführt.*

Art. 60d Betreuung

¹ *Die Tagesbetreuung trägt besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung.*

² *Die Stadt kann für die Betreuung während der Schulzeit über die kantonalen Vorgaben für die Tagesschulen hinausgehen. Sie kann namentlich*

- a. mehr Betreuungspersonen einsetzen;*
- b. bei besonderen sozial- und sonderpädagogischen Ansprüchen entsprechende bedürfnisgerechte Angebote schaffen.*

³ Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen fest.

⁴ Die Direktion erlässt ein pädagogisches Konzept und Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel.

Art. 60e Betreuungspersonen

Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 60 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Art. 60f Anstellung

¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.

² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.

Art. 60g Leitung Tagesbetreuung

¹ An jedem Schulstandort besteht Leitung Tagesbetreuung

² Die Leitungen Tagesbetreuung bestehen aus einer oder zwei Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung. Sie sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion einwandfrei wahrnehmen können.

³ (unverändert)

⁴ Die Leitungen Tagesbetreuung

- a. **organisieren und leiten die Tagesbetreuung am Schulstandort** in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
- b. **sind im Rahmen der Vorgaben der Direktion** verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;
- c. **koordinieren die Angebote der Tagesbetreuung am Schulstandort mit den übrigen Angeboten im Schulkreis;**
- d. **stellen die Betreuungspersonen** und weitere Mitarbeitende **an und führen diese;**
- e. **vertreten die Anliegen der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung gegenüber der Standortschulleitung;**
- f. **bewirtschaften die ihr zugewiesenen Mittel.**

⁵ Die Leitungen Tagesbetreuung sind der Standortschulleitung unterstellt. Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, sind sie der verantwortlichen Standortschulleiterin oder dem verantwortlichen Standschulleiter unterstellt.

Art. 60h Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung

¹ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung besteht aus den Leiterinnen und Leitern Tagesbetreuung sowie einer Vertretung der Direktion.

² **Die Vertretung der Direktion leitet die Konferenz.**

³ Die Konferenz der **Leitungen Tagesbetreuung**

- a. behandelt Fragen **zur Tagesbetreuung** von gesamtstädtischem Interesse;
- b. **erarbeitet Grundlagen für die Ausgestaltung der Betreuung.**

Art. 60i Gebühren

¹ **Die Gebühren für die Angebote der Tagesbetreuung während der Schulzeit richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen.**

² **Die Gebühr für die Tagesbetreuung während der Schulferien beträgt höchstens 80 Franken und mindestens 7 Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag. Sie wird zwischen einem Mindest- und Höchstansatz entsprechend dem Einkommen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zwischen einer Unter- und Obergrenze linear abgestuft. Der Gemeinderat legt den Mindest- und Höchstansatz sowie die Unter- und Obergrenze des massgebenden Einkommens fest, das nach den für die Tagesschulen geltenden Grundsätzen ermittelt wird.**

³ **Für Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet. Die Gebühr reduziert sich in zwei Reduktionsstufen für Eltern und andere Erziehungsberechtigte, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe beziehen. Sie beträgt mindestens zwei Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag.**

⁴ **Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 60k nicht rechtzeitig nachkommen und dadurch eine Neuberechnung von Gebühren verursachen, schulden eine angemessene Pauschalgebühr.**

⁵ **Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen (Art. 70). Er kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder für die Zeit, während der das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorsehen.**

⁶ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 60k Auskunftspflicht und Meldepflicht

¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der **Direktion** die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² (unverändert)

³ Die **Direktion** kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.

Art. 66 Ferien- und Sportlager

¹ Die Stadt führt **Ferien- und Sportlager für Schülerinnen und Schüler** durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.

² (aufgehoben)

³ (unverändert)

(...)

Art. 70 Ausführungs- **und Übergangsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat erlässt **in Form einer Verordnung** die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:

- a. **die Schulkreise, die** Schulleitungen und **die** Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung **in den Schulorganen**;
- b. die Mitwirkung der Eltern (Art. **55-56**);
- c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);
- d. die **Tagesbetreuung** (Art. 60a-60m), namentlich **die einzelnen Angebote**, den Betreuungsschlüssel, **die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren**.

³ **Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen..**

⁴ **Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.**

⁵ **Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.**

Art. 70a (aufgehoben)

Art. 72 (aufgehoben)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, 17. Februar 2022

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident

11.03.2022

X 

Signiert von: Manuel Widmer (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

10.03.2022

X 

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)